

In der der Gemeinderatssitzung Kretzschau vom 11.09.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

009/GRK/2019 Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen der Gemeinde Kretzschau (Entschädigungssatzung)

010/GRK/2019 Information – Antrag der Gemeinderäte Henckens, Niehaus, Pusch, Schmiedl und Teßmer zum Spielplatz OT Döschwitz

Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 288 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Kretzschau“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Döschwitz, Gladitz, Grana, Hollsteitz, Kirchsteitz, Kleinosida, Kretzschau, Manssdorf, Näthern und Salsitz.
- (3) Der Sitz der Gemeinde Kretzschau ist in Kretzschau, Hauptstr. 36.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „In von zehn schwarzen Perlen belegten goldenen Bord, über grünen Schildfuß mit drei rechteckigen goldenen Steinen (2:1), von Silber und Blau gespalten, vorn eine an schwarzer Stange rankende grüne Hopfenpflanze, hinten eine silberne Zuckerrübe mit goldenen Blättern.“
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Blau-Weiß.
- (3) Die Flagge ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (4) Die Gemeinde führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel, das jeweils dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde. Die Umschrift lautet „Gemeinde Kretzschau“. Die Siegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen versehen.

II. ABSCHNITT

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Bürgermeister. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

- (3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 5000,00 € ,
 2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 5000,00 Euro
 3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bis zu einem Vermögenswert von 100,00 Euro.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftragsvergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **5000,00** Euro nicht übersteigen.
- (3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet werden kann, durch den Bürgermeister innerhalb von einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 7

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 3 v. H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr als 3 v. H. der Gesamtinvestitionsauszahlungen überschreiten.

§ 8

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gem. § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde **Kretzschau** in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Kretzschau bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst -Forstkurier-. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Forstkurier den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindevahlausschusses erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

| | |
|-------------------|--|
| OT Kretzschau | - Hauptstraße 36 |
| | - rechts am Gebäude Zeitzer Str. 27 |
| | - gegenüber Dorflage 12 |
| OT Näßern | - am Haus Nr. 7 |
| OT Döschwitz | - Bushaltestelle am Park, gegenüber Naumberger Str. 10 |
| OT Gladitz | - Luckenauer Str. 48 |
| OT Hollsteitz | - Ecke Straßenberg 54/Am Park |
| OT Kirchsteitz | - Döschwitzer Str. 1 |
| | - Siedlung 36 |
| OT Grana | - Bergstraße 1 |
| | - Alte Schulstraße 23 |
| OT Manssdorf | - Am Teich 21 |
| OT Salsitz | - Alte Dorfstraße 23 |
| Bahnhof Haynsburg | - Nr. 47 |
| OT Kleinosida | - Kleinosidaer Str. 19 |

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wurde. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in Schaukästen hingewiesen werden (Hinweiskennzeichnung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-dzf.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau vom 16.09.2014 zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 16.11.2016 außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau wurde durch den Burgenlandkreis am 29.08.2019 (AZ 151103/E/52-275/2019) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt

Kretzschau, den 02.09.2019



A. Just
Bürgermeisterin



Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau

beschlossen am 04.07.2019

Siegelabdruck (siehe § 2 Abs. 4)



Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen der Gemeinde Kretzschau

(Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.09.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird

1. den Gemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und Sitzungsgeld
2. den Vorsitzenden der Fraktionen als zusätzlichen Pauschalbetrag
3. dem ehrenamtlichen Bürgermeister als monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

gewährt.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt

1. 45,00 EUR für die Mitglieder des Gemeinderates
2. 930,00 EUR für den ehrenamtlichen Bürgermeister

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate z. B. bei Krankheit oder Urlaub ununterbrochen nicht ausgeübt bzw. wenn der Anspruchsberechtigte an anberaumten Sitzungen im gleichen Zeitraum nicht teilgenommen hat, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Ausgenommen ist der Zeitraum einer jährlichen Sommerpause.

Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages festgestellt wird, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, erfolgt eine Verrechnung im darauffolgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, ist der zu Unrecht erhaltene Betrag durch den ehrenamtlich Tätigen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zurück zu zahlen.

(4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(5) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.